

# UMWELTBERICHT

## ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 315 „RAMPSHOPE I“ IM STADTTEIL SCHNEEREN DER STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

### ZUGLEICH 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 312 TEIL A „DORFGEBIETE SCHNEEREN“

Stand der Planung: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Langenhagen, 14. September 2023



Stadt Neustadt am Rübenberge  
Nienburger Straße 31  
31535 Neustadt am Rübenberge



**GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen  
Tel.: 0511 / 9 28 82-0  
Fax: 0511 / 9 28 82-32  
Email: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 315 „RAMPSHOPE I“ .....	2
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN .....	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN .....	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN .....	8
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	8
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPANUNG .....	10
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE... .....	11
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES.....</b>	<b>12</b>
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT .....	12
2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT .....	12
2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	13
2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄÄUME .....	14
2.2.3	BIOLOGISCHE VIelfALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND .....	15
2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	16
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	17
2.5	SCHUTZGUT WASSER .....	18
2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	18
2.5.2	GRUNDWASSER.....	18
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT .....	19
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	20
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	22
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN .....	22
<b>3</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES .....</b>	<b>24</b>

3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	24
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	24
3.2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT.....	24
3.2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT.....	25
3.2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	25
3.2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME .....	25
3.2.2.3	BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND .....	25
3.2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	25
3.2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE .....	26
3.2.5	SCHUTZGUT WASSER .....	26
3.2.5.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	26
3.2.5.2	GRUNDWASSER .....	26
3.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT .....	27
3.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	28
3.2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER .....	28
3.2.9	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE .....	28
<b>4</b>	<b>BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSCHG).....</b>	<b>29</b>
4.1	PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE .....	30
4.1.1	TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG) .....	30
4.1.2	STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSCHG) .....	31
4.1.3	SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG) .....	31
4.2	FAZIT .....	31
<b>5</b>	<b>EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG).....</b>	<b>32</b>
5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON KLIMAWIRKUNGEN	32
5.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT .....	34
5.3	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	35



5.4	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	36
<b>6</b>	<b>WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>41</b>
6.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	41
6.2	ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN .....	42
6.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) .....	43
<b>7</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>44</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>46</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope I“ (rote Linie) (Kartengrundlage: © basemap.de / BKG August 2023) .....	1
Abbildung 2:	Ausschnitt der Planzeichnung des BP Nr. 315 „Rampshope I“ (Entwurfsstand 16.06.2023). .....	2
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Neustadt a. Rbge. ....	9
Abbildung 4:	Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen: Gruppe Freiraumplanung im Juli 2021. ....	21
Abbildung 5:	Lage der Kompensationsfläche (Maßnahme 5 A) auf Flurstück 53/1, Flur 6, Gemarkung Empede (rote Umrandung), (Kartengrundlage: © basemap.de / BKG August 2023). ....	40

## Tabellen

Tabelle 1:	Erfasste Biotoptypen im Plangebiet nach Drachenfels (2021), ergänzt um ihre Zuordnung und Bewertung gem. LANUV (2008). ....	14
Tabelle 2:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. ....	23
Tabelle 3:	Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet. ....	24
Tabelle 4:	Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	34
Tabelle 5:	Rechnerische Bewertung des Eingriffs nach MUNLV / MSWKS (2001) und LANUV (2008). ....	35
Tabelle 6:	Übersicht vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	37

## Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (Maßstab 1:1.000)

Anlage II: ABIA (2021): Faunistisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope“ in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.), Dezember 2021.



## 1 EINLEITUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope I“ sollen im Plangebiet (s. Abbildung 1) des Stadtteils Schneeren der Stadt Neustadt am Rübenberge die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnbaugebietes geschaffen werden.

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

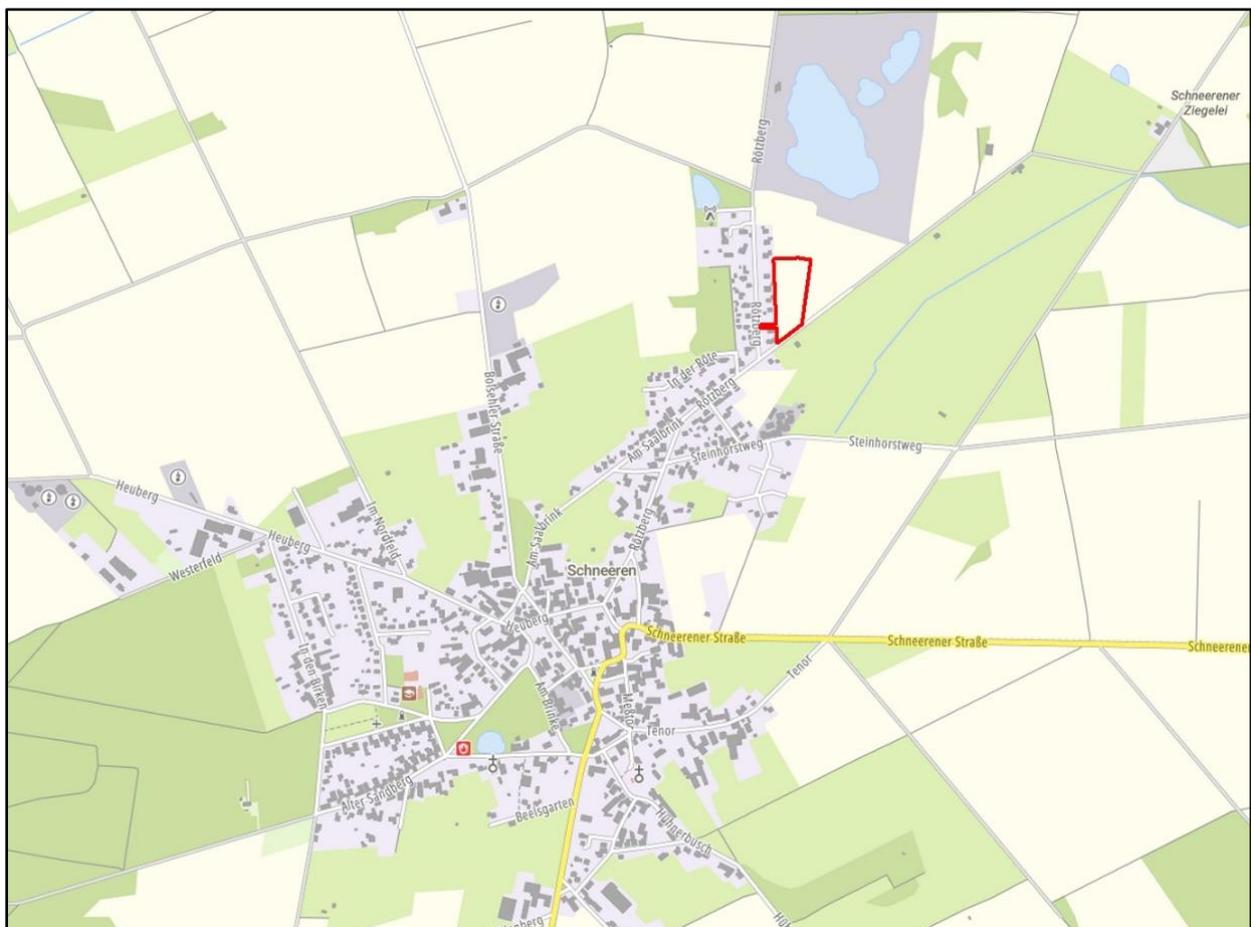


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope I“ (rote Linie) (Kartengrundlage: © base-map.de / BKG August 2023)

## 1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 315 „RAMPSHOPE I“

Der Bebauungsplan (BP) besteht aus einem Planbereich, der insbesondere für die Erschließung und Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes vorbereitet werden soll. Der Planbereich gehört zu der Stadt Neustadt am Rübenberge und befindet sich am äußersten nordöstlichen Rand des Stadtteils Schneeren (s. Abbildung 1). Er umfasst insgesamt eine Größe von rd. 1,3 ha und wird im Osten von landwirtschaftlichen Flächen, im Westen von bereits bestehender Wohnbebauung und im Norden von einem Kiesabbau begrenzt. Im Südosten des Plangebietes verläuft die Straße Rötzeberg. Das Gebiet unterliegt in großen Teilen einer landwirtschaftlichen Ackernutzung, im Norden des Gebietes besteht eine rd. 20 m breite Gehölzstruktur.

Im Zuge des BP Nr. 315 werden die Flächen wie folgt ausgewiesen (s. Abbildung 2):

- Der Großteil des Plangebietes wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Im östlichen sowie südlichen Rand dieser Festsetzung befinden sich 4,5 m breite Flächen mit einer Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.
- Zentral im Gebiet wird eine Erschließungsstraße als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, die über den südlichen Bereich des Flurstücks 99/12, an die Bestandsstraße „Rötzeberg“ anschließt.
- Abgehend von der Straßenverkehrsfläche befindet sich im Südosten des Gebietes eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß-/Radweg, die eine Verbindung zu der Straße „Am Saalbrink“ schafft.
- Im Südosten des Plangebietes, nordöstlich an den Fuß-/Radweg angrenzend wird eine Fläche für die Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt.

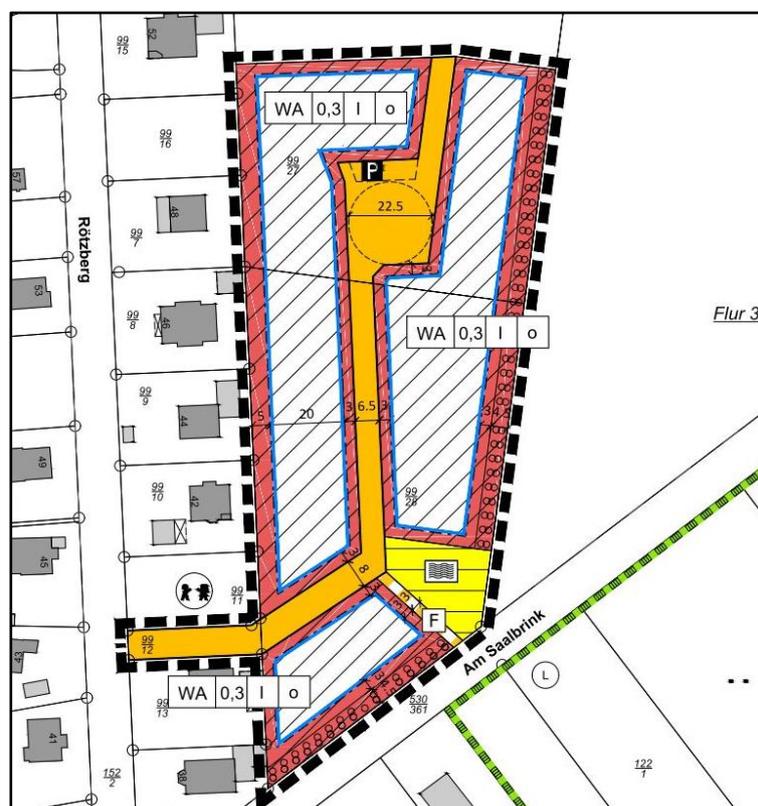


Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung des BP Nr. 315 „Rampshope I“ (Entwurfsstand 16.06.2023).

## 1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

### 1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

#### **Umwelt- und Naturschutzrecht**

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **Wasserrecht**

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

### **Waldrecht**

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **Bodenrecht**

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.



Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

### **Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie**

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016<sup>1</sup>), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050<sup>2</sup>, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

### **Denkmalschutzrecht**

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

### **Abfallrecht**

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

<sup>1</sup> BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

<sup>2</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

## **Energieeinsparung /-versorgung**

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

## **Erfordernisse des Klimaschutzes**

Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind der Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung 2021 die Klimaschutzziele und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskatasters sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten.

Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist bereits seit langem in vielen Bereichen des Klimaschutzes erfolgreich aktiv und hat bis dato schon viel bewegen können. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung 2010-2020 wurde ein zielorientiertes Konzept erarbeitet, das dazu beitragen soll, Potenziale zur CO<sub>2</sub>-Minderung konsequent zu erschließen. Zudem hatte sich die Stadt Neustadt mit dem Konzept dazu verpflichtet die Treibhausgasemissionen auf zwei Tonnen CO<sub>2</sub> pro Einwohner bis 2050 (-76 % ggü. 2005) zu senken. Dieser Zielwert ist angelehnt an das „2-Grad-Celsius-Ziel“.

Die Region Hannover hat in der Sitzung der Regionsversammlung vom 12.10.2021 beschlossen, dass die Regionsverwaltung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden der Region den Masterplan 100% Klimaschutz möglichst bis 2035 mit dem Ziel der Klimaneutralität fortzuschreiben. Mit dem Beschluss reagierte die Region auf das Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021, das den Staat zur aktiven Vorbeugung von Klimaschutzwandelfolgen verpflicht-



tet, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heutigen jungen Generation kommt.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt sich gemäß Ratsbeschluss vom 03.02.2022 dem ambitionierten Ziel der Region Hannover an und definiert dieses ebenso für sich, um einen wesentlichen Beitrag zum Pariser Klimaabkommen und zur Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu leisten sowie dem Generationenkonflikt entgegenzuwirken. Das Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung wird aktuell fortgeschrieben und aktualisiert.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

### **Störfallschutz**

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie<sup>3</sup> fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

## 1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

### 1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

#### **LROP**

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten<sup>4</sup>. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u.a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge ist im LROP als Mittelzentrum dargestellt. Der Stadtteil Schneeren grenzt im Nordwesten unmittelbar an ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung an. Ein Teil im Norden des Plangebietes liegt innerhalb des Vorranggebietes. Weitere Angaben zu Zielvorgaben sind für den Planbereich in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit dem geplanten Bebauungsplan berücksichtigt.

#### **Regionales Raumordnungsprogramm**

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover<sup>5</sup> enthält u.a. Grundsätze und Ziele zur angestrebten

<sup>3</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

<sup>4</sup> LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

<sup>5</sup> REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.



räumlichen und strukturellen Entwicklung der Region Hannover und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Das RROP stellt die Stadt Neustadt am Rübenberge als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“, „Sicherung Entwicklung von Arbeitsstätten“ und „besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ dar. Das Plangebiet im Stadtteil Schneeren befindet sich zum Teil innerhalb eines Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung. Im Osten schließt unmittelbar ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Sandabbau an, dass sich auch nördlich des Plangebietes befindet. Die Flächen, die das Plangebiet nach Norden und Osten begrenzen sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung gekennzeichnet.

### Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge weist den Großteil des Planbereichs als Wohnbaufläche aus (s. Abbildung 3, online unter: <https://han-nit.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5df309e6ba414091ae1e311822f8db4f>, abgerufen am 03.08.2023). Im Norden findet sich ein Teil einer landwirtschaftlichen Fläche mit dem Entwicklungsziel Gehölzstruktur innerhalb der Plangebietsgrenze. Im Osten an das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Flächen für die Landwirtschaft. Im Westen des Plangebietes schließen weitere Wohnbauflächen sowie eine gemischte Baufläche an.

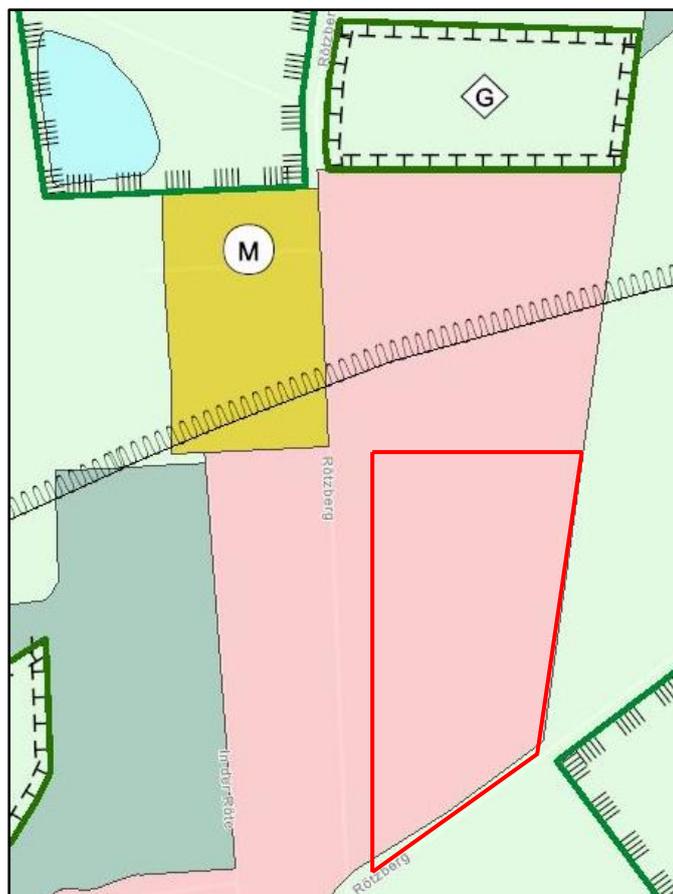


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Neustadt a. Rbge.

## Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Hier gelten für die Zulässigkeit von Vorhaben die restriktiven Bestimmungen des § 35 BauGB. Danach bestehen – abgesehen von privilegierten Nutzungen – keine Baurechte.

Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 310 „Rötzig-Ost“ an, der mit seiner Bekanntmachung am 28.09.2000 in Kraft getreten ist. Er setzt im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet WA für eine eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern fest. Die Grundflächenzahl beträgt GRZ=0,3, die Größe der Baugrundstücke wird mit mindestens 800 m<sup>2</sup> festgesetzt. Im Süden, auf Höhe des Hauses Nr. 45 befinden sich ein Kinderspielplatz und ein als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzter Erschließungsansatz. Im Norden liegt eine als Fläche für Wald festgesetzte Ausgleichsfläche. In den Bebauungsplan aufgenommen sind örtliche Bauvorschriften mit Gestaltungsanforderungen an Dächer.

Gleichzeitig ist dieses Areal Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 312 Teil A „Dorfgebiet Schneeren“ (rechtsverbindlich mit der Bekanntmachung vom 15.04.2004). In diesem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB wird nur die Art der baulichen Nutzung (Hier: Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt und die Zulässigkeit von Alten- und Pflegeheimen sowie psychiatrischen und therapeutischen Einrichtungen geregelt.

### 1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

#### Landschaftsrahmenplan

Für den Planbereich nennt der Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover<sup>6</sup> eine Zugehörigkeit zu der Zielkategorie II „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter)“. Die Gewässer des Sandabbaus im Norden des Plangebietes sind als Grün- und Freiräume, die nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung ggf. zu sichern sind dargestellt.

Neben Aussagen zu Entwicklungszielen enthält der LRP auch Angaben zum Umweltzustand. Diese fließen in die Darstellungen des Bestandes und in die Bewertung der Schutzgüter (Kapitel 2) mit ein, sofern keine aktuelleren Informationen zu den jeweiligen Aspekten bestehen.

#### Landschaftsplan

Für die Stadt Neustadt am Rübenberge liegt der Landschaftsplan 2000 vor, der sich aus mehreren Themenkarten zusammensetzt<sup>7</sup>.

Bezogen auf das Thema Flächen- und Biotopentwicklung befindet sich im Plangebiet eine Vorrangfläche für Natur und Landschaft, die eine hohe Extensivierungseignung besitzt. Als Entwicklungsziel ist eine extensive Landwirtschaft mit Bewirtschaftung als extensives Grünland darge-

<sup>6</sup> REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

<sup>7</sup> STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE, Region Hannover, Landschaftsplan. Team Stadtplanung, Bearbeitung Dipl.-Ing. Wilhelm Wille. Stand: April 1995 (Überarbeitet und digitalisiert: Juli 2007). Online unter: <https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/umwelt-klimaschutz/landschaftsplanung/>, abgerufen am 08.08.2023.



stellt. Der bisherige Zielerreichungsgrad für das Gebiet wird mit „Ziel überwiegend erreicht“ angegeben. (Beiplan Nr. 8 Flächen- und Biotopentwicklung)

Als vordringliche Maßnahmen sind im Landschaftsplan verstärkte Extensivierung/Anpassung der Bewirtschaftung an die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angegeben, im gesamten Gebiet besteht eine Erosionsgefährdung. Des Weiteren ist eine Festsetzung der Flächen im Flächennutzungsplan als: „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. (Beiplan Nr. 9 Maßnahmen- und Festsetzungskarte)

Die weiteren Inhalte des Landschaftsplans u.a. zu den Themen Naturräumliche Gliederung (Beiplan Nr. 1), Grundwasserneubildung (Beiplan Nr. 5), Landschaftsbild (Beiplan Nr. 11), etc. sind in die Bestandsbeschreibungen der Schutzgüter mit eingeflossen.

### 1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

#### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Steinhuder Meer (NP NDS 00009). Natura 2000- oder Naturschutzgebiete sind innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend nicht vorhanden. Der Stadtteil Schneeren ist komplett von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Schneereener Geest – Eisenberg (LSG H 00002) umgeben, zu dem vom Plangebiet eine Entfernung von rd. 50 m (Südosten) bis 80 m (Nordwesten) besteht.

#### **Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Im Plangebiet und dem direkt angrenzenden Umfeld sind keine wertvollen Bereiche für Fauna oder Flora verzeichnet (LRP Region Hannover<sup>8</sup>, Nds. Umweltkartenserver<sup>9</sup>).

<sup>8</sup> REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

<sup>9</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen – Natur: Wertvolle Bereiche, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 02.08.2023.

## **2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES**

### **2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT**

#### **Bestand**

Das Plangebiet, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, liegt im Nordosten des Stadtteils Schneeren der Stadt Neustadt am Rübenberge und schließt im Südosten an die Straße „Rötzberg“ an. Das geplante Wohnbaugebiet befindet sich unmittelbar im Osten einer bereits vorhandenen Wohnbebauung, die als wesentliche schutzbedürftige Nutzung anzusprechen ist.

Im Südosten des Plangebietes verläuft die Straße „Rötzberg“. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein rd. 20 m breiter Gehölzstreifen, im Anschluss an die angrenzende Ackerfläche, der das Gebiet von dem Sandabbau im Norden abgrenzt. Im Osten schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Für die landschaftsgebundene Erholung geeignete Rundwege oder Zugänge zu der Fläche im Plangebiet, die eine Nutzung für die Naherholung ermöglichen würden, existieren nicht.

Vorbelastungen für das Schutzgut bestehen im Plangebiet in geringem Umfang, zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubentwicklung und durch Lärmbelastung von der südöstlich angrenzenden Straße. Eine deutlich größere Lärmbelastung besteht im Plangebiet durch das in rd. 150 m in Norden gelegene Sandabbaugebiet.

#### **Bewertung**

Die im Westen angrenzenden Wohngebiete sind i.S.d. BImSchG als besonders schutzbedürftige Nutzungen anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit hinsichtlich potenzieller Belastungen durch Lärm etc.. Den übrigen angrenzenden Flächen, sowie dem Plangebiet selbst ist aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion besteht für das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

### **2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT**

Der Planbereich ist naturräumlich der „Hannoverschen Moorgeest“ (Naturraum 622) und dabei der Einheit „Rehburger Moorgeest“ zuzuordnen. Der Ortsrand von Schneeren zeichnet sich dabei überwiegend durch Bereiche aus, auf denen eine intensive Grünlandnutzung besteht. Das Landschaftsbild wird an den Ortsrändern bzw. auf den Grünlandflächen durch markante Kleingehölzstrukturen sowie kleinere Wälder belebt. Das Relief im Plangebiet fällt von Nord (64,5 m NHN) nach Süd (62,5 m NHN) leicht ab.



## 2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

### Bestand

Für den Planbereich fand im Juli 2021 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem aktuell gültigen Kartierschlüssel VON DRACHENFELS (2021<sup>10</sup>) statt. Auf Grundlage dieser Erfassung erfolgte eine Zuordnung zu der für das Vorhaben anzuwendenden Biotoptypenwertliste des LANUV 2008<sup>11</sup>.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover sind die Bereiche dargestellt, die für Arten und Biotope eine besondere Bedeutung haben. Der Geltungsbereich und seine Umgebung haben laut diesen Darstellungen keinen besonderen Stellenwert für das Schutzgut. Hinsichtlich der Biotoptypen ist der Bereich von geringer Bedeutung.

Fast das gesamte Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche (AS). Lediglich in einem kleinen Teilbereich im Westen befinden sich ein Weg (OVW) sowie ein Artenreicher Scherrasen, der den Weg begleitet (GRR).

Im Osten grenzen außerhalb des Plangebiets weitere Ackerflächen an. Westlich besteht angrenzend Wohnbebauung aus Einzelhäusern mit Hausgärten sowie ein Spielplatz. Nördlich an das Plangebiet schließt sich eine weitere Ackerfläche an.

Im Zuge der Biotoptypenuntersuchung wurden keine geschützten Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und keine gefährdeten Pflanzenarten (Arten der Roten Liste) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst.

Die zeichnerische Darstellung der erfassten Biotoptypen ist dem Bestandsplan „Biotoptypen“ (Anlage I) zu entnehmen.

Im Umfeld des Plangebietes finden sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland) sowie eine Wohnbebauung und die Flächen eines Sandabbaugebietes

### Bewertung

Die Bewertung des geplanten Eingriffs erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“, herausgegeben durch das MUNLV / MSWKS (2001<sup>12</sup>) unter Berücksichtigung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vom LANUV (2008<sup>13</sup>)“, sodass sich die Bewertung der erfassten Biotoptypen nach diesem richtet.

Innerhalb des Plangebietes überwiegen demnach Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Planbereich erfassten Biotoptypen, ergänzt um ihre Bewertung gemäß LANUV (2008), zusammenfassend aufgelistet.

<sup>10</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

<sup>11</sup> LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, März 2008.

<sup>12</sup> MUNLV / MSWKS – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW / MINISTERIUM FÜR STÄDTBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT NRW (2001): Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“. Düsseldorf.

<sup>13</sup> LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sowie FFH-Lebensraumtypen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Ebenso bestehen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet nach Drachenfels (2021), ergänzt um ihre Zuordnung und Bewertung gem. LANUV (2008).

Biotoptypen-kürzel gem Drachenfels 2021	Code	Biotoptyp	Grundwert A
AS	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
OVW	1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1
GRR	4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie oder Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2

## 2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄUUE

Zur Fauna im Plangebiet wurden 2021 Kartierungen zu Brutvögeln, Amphibien und Reptilien durchgeführt (ABIA 2021<sup>14</sup>). Im Rahmen der Erfassungen wurde das Plangebiet des BP Nr. 315 sowie die nördlich daran angrenzende Ackerfläche untersucht, sowie für einige Arten zusätzlich die östliche Ackerfläche sowie die Gehölzstrukturen im Norden und die Sandgrube mit ihren Randbereichen. Insgesamt wurde so eine Fläche von rd. 2,5 ha betrachtet. Die hier im Anschluss dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf den für das vorliegende Vorhaben relevanten Eingriffsbereich, den der südliche Abschnitt der intensiven Ackerfläche darstellt (1,3 ha).

### Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung gem. dem Methodenstandard der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (SÜDBECK et al. 2005) in sieben tageszeitlichen Begehungen in den frühen Morgenstunden zwischen Mitte März bis Ende Juni 2021. Ergänzungen zu nachtaktiven Arten wurden während der nächtlichen Amphibienkartierung sowie im Rahmen der Reptilienkartierung vorgenommen.

### **Bestand**

Reviermittelpunkte von Brutvögeln wurden auf der gesamten Ackerfläche des Plangebietes nicht vorgefunden. Auch in der östlich angrenzenden Feldflur ist nicht mit Feldlerchen oder anderen Offenland-Vogelarten zu rechnen. Ein offensichtlicher Grund war dafür im Rahmen der Kartierungen nicht ersichtlich, da der Acker selbst mit einer für Feldvögel geeigneten Feldfrucht (Roggen) bestellt war. Der Acker wird lediglich von Ufer- und Mehlschwalben sowie anderen Arten als Nahrungshabitat genutzt.

<sup>14</sup> ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (2021): Faunistisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope“ in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.), Dezember 2021.



## **Bewertung**

Das Plangebiet selbst besitzt als Bruthabitat keine besondere Bedeutung. Im näheren Umfeld befinden sich aber teil hochwertige Brutvorkommen (Gehölze und Sandabbaufäche im Norden).

### Amphibien

Das Plangebiet selbst weist keine Gewässer auf, es wurden jedoch eine Laichgewässerkartierung in der Abgrabung im Norden vorgenommen sowie auf wandernde Tiere im Plangebiet geachtet, sodass eine Beurteilung über einen pot. Wanderkorridor im Gebiet getroffen werden konnte. Die nächtlichen Begehungen wurden von Ende März bis Ende Mai durchgeführt.

## **Bestand**

Ein Vorkommen von Amphibien konnte im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht festgestellt werden. Die Abgrabungsgewässer im Norden, außerhalb des Plangebietes werden von einer großen Erdkrötenpopulation besiedelt.

Eine Anwanderung der Tiere durch das Plangebiet wurde nicht beobachtet. Jedoch wurde auf der Straße „Rötzberg“ im Osten des Gebietes zeitweise eine große Amphibienwanderung beobachtet (mehrere hundert Tiere).

## **Bewertung**

Dem Plangebiet ist für die Artengruppe der Amphibien somit keine Bedeutung beizumessen.

### Reptilien

Das Plangebiet wurde zur Erfassung von Reptilien viermal abgesucht, die Kartierung erfolgte durch Sichtbeobachtungen bei günstiger Witterung.

## **Bestand**

Auf der Ackerfläche im Plangebiet und in der unmittelbar angrenzenden Umgebung kommen keine Reptilien vor.

In einiger Entfernung im Norden im Randbereich der Abgrabung sowie auf dem Grundstück 99/29 an der Straße Rötzberg wurden jedoch Zauneidechsen vorgefunden. Kernlebensraum der recht großen Population ist die „Dreiecksfläche“ am südöstlichen Rand der Abgrabung.

## **Bewertung**

Dem Plangebiet ist für die Artengruppe der Reptilien keine Bedeutung beizumessen.

### 2.2.3 BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Naturpark Steinhuder Meer. Weitere Schutzgebiete oder sonstige schutzwürdige Bereiche befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schneereener Geest – Eisenberg“ (LSG H 00002) umfasst die Flächen rund um den Stadtteil Schneeren und grenzt von Süden an die Straße „Am Saalbrink“ und von Nordwesten an die Straße „Rötzberg“ an das Plangebiet.

Laut LRP der Region Hannover (2013) bestehen keine Gebiete oder Achsen und Korridore mit Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets. Außerhalb ist die Fläche des Kies-

werks im Norden als Offenlandgebiet mit Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt, durch die zusätzlich eine überregional bedeutsame Achse für den Biotopverbund mit hohem Entwicklungsbedarf verläuft.

## 2.3 SCHUTZGUT BODEN

### Bestand

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen in der Bodenregion Geest. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50) handelt es sich bei dem Bodentyp im Plangebiet um einen mittleren Gley-Podsol (LBEG 2023)<sup>15</sup>.

Die Böden im Plangebiet sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In dem landwirtschaftlich genutzten Bereich kann von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichten ausgegangen werden. Die unversiegelten Böden im gesamten Plangebiet erfüllen noch ihre Funktion des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna.

Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor<sup>16</sup>.

### Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten.

Suchräume für schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht verzeichnet<sup>17</sup>.

Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund einer geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) nicht auf<sup>18</sup>. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist im gesamten Plangebiet als gering bewertet<sup>19</sup>. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

<sup>15</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>16</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>17</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>18</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>19</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodengefährdungen und Empfindlichkeiten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.



Gemäß den Ergebnissen der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover<sup>20</sup> ist die Gesamtbodenfunktionserfüllung im Plangebiet als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der Basisfunktionen basiert diese Einstufung insbesondere auf der hohen Bodenfunktionserfüllung für die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe sowie auf der mittleren Bodenfunktionserfüllung des Biotopentwicklungspotentials und des Ausgleichskörpers im Wasserhaushalt. Mit einer sehr geringen Bodenfunktionserfüllung wurde die Natürlich Bodenfruchtbarkeit bewertet. Weiterhin wird dem Boden im Plangebiet aus Sicht der Klimafunktionen eine mittlere Kühlungsfunktion beigemessen.

Für den Boden im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des nicht Vorhandenseins schutzwürdiger Böden sowie der mittleren Gesamtbodenfunktionserfüllung insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

## 2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)<sup>21</sup> „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen<sup>22</sup>. Gemäß LBEG (2017<sup>23</sup>) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

<sup>20</sup> REGION HANNOVER (2022): Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionskarte der Region Hannover 2022 – Informationen aus der Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz der Region Hannover. Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 315 „Rampshope“. Hannover, 25.08.2022.

<sup>21</sup> UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

<sup>22</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2011): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 01.03.2011, zuletzt aktualisiert am: 25.02.2020, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 23.02.2021.

<sup>23</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

## Bestand

Der Planbereich umfasst insgesamt eine Größe von rd. 1,3 ha. Er entspricht somit rd. 0,004 % der Fläche der Stadt Neustadt a. Rbg. (35.700 ha<sup>24</sup>) und rd. 0,03 % der Fläche des Stadtteils Schneeren (rd. 3.900 ha<sup>25</sup>).

Das Gebiet ist derzeit durch anthropogene Nutzungen in Form von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerfläche geprägt.

## Bewertung

Den un bebauten Flächen mit größtenteils landwirtschaftlicher Nutzung im Plangebiet kommt eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

## 2.5 SCHUTZGUT WASSER

### 2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

#### Bestand

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 250 m im Norden grenzen mehrere, aus einem Sandabbau entstandene Abbaugewässer an. Rund 200 m im Westen des Plangebietes befindet sich ein weiteres kleineres Gewässer mit gehölzreicher Uferstruktur.

Fließgewässer sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

#### Bewertung

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet besteht für das Teilschutzgut keine besondere Bedeutung.

### 2.5.2 GRUNDWASSER

#### Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein links“<sup>26</sup>. Als Grundwasserleitertyp besteht ein Porengrundwasserleiter, in dem sich das Grundwasser gut bewegen kann, es relativ gleichmäßig verteilt ist und eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche ausbildet<sup>27</sup>.

<sup>24</sup> Leben in Neustadt, Daten und Statistik (2023): <https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/stadtinfo/daten-statistiken/>, abgerufen am 24.07.2023

<sup>25</sup> Leben in Neustadt, Ortschaft Schneeren (2023): <https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/stadtinfo/ortschaften/ortschaft-schneeren/>, abgerufen am 24.07.2023

<sup>26</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 24.7.2023.

<sup>27</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.07.2023.



Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Gebiet als hoch eingestuft<sup>28</sup>.

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung im Plangebiet liegt zwischen 200 und 250 mm/a<sup>29</sup>. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Gebiet zwischen >42,5 bis 45 m NHN (HK 50<sup>30</sup>), wodurch sich mit Hinblick auf die Geländehöhen (rd. 63 bis 65,5 m NN; LBEG<sup>31</sup>) theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 11,5 und 13 m ergeben.

## Bewertung

Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben<sup>32</sup>. Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung befindet sich im Plangebiet im mittleren Bereich der Messskala und ist somit als mittel einzustufen.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

## 2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

### Bestand

Der Planbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999<sup>33</sup>).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 711 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (387 mm) fällt als in den Wintermonaten

<sup>28</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>29</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991- 2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>30</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 50.000 (HK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>31</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>32</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>33</sup> MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

(325 mm).<sup>34</sup> Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 10 Grad Celsius<sup>35</sup>. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 152 mm als hoher Überschuss angegeben<sup>36</sup>.

Die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet ermöglichen derzeit die Speicherung und Wiederaufnahme von Niederschlagswasser (Bodenwasserkreislauf). Die Flächen befinden sich zwar aktuell in intensiver Nutzung, sind jedoch noch gänzlich unversiegelt.

Das gesamte Plangebiet ist gem. LRP der Region Hannover Bestandteil eines Bereichs mit hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Die Gehölze im Norden der Ackerfläche (außerhalb des Gebietes) sowie die daran anschließenden Abbauflächen haben eine Funktion für den Kaltluftabfluss. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung wird als Kaltlufteinwirkungsbereich dargestellt.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene können im Plangebiet in sehr geringem Umfang durch Immissionen von der Landwirtschaft (zeitlich begrenzt) sowie von der angrenzenden Verkehrsstraße ausgehen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und unterliegen einer regelmäßigen Stickstoffdüngung. Die energieintensive Erzeugung dieses Düngemittels ebenso wie dessen Ausbringung führt zur Emission von Treibhausgasen. Die Böden im Plangebiet speichern derzeit aufgrund ihrer intensiven Nutzung mit regelmäßigen Umbrüchen und Mineralisierungen nur in geringem Umfang CO<sub>2</sub>.

## Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie aufgrund der umliegenden offenen Strukturen und Nutzungen herrschen im Plangebiet insgesamt günstige thermische Eigenschaften. Die unverbauten und mit Gehölzen bestandenen Flächen heizen sich tagsüber nicht stark auf und kühlen in der Nacht schnell wieder ab, da die Wärmespeicherung im Vergleich zu den befestigten Flächen gering ist. Bereiche mit relevanten klima- und/oder immissionsökologischen Belastungen sind im Plangebiet und Umgebung nicht vorhanden.

Für die Flächen im Plangebiet ist daher eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

## 2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

### Bestand

Die Fläche des Plangebietes ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland. Von der Straße „Rötzberg“ im Süden des Plangebietes besteht freie Sicht über die Ackerfläche bis hin zu dem Sukzessionsgebüsch am nördlichen Rand der Ackerfläche. Dieses schirmt den dahinter liegenden Sandabbau optisch vom Plangebiet ab und stellt einen Übergang in weitere, von Gehölzen geprägte Bereiche im Westen außerhalb des Gebietes dar. In den Hausgärten der Wohn-

<sup>34</sup> <sup>34</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>35</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.

<sup>36</sup> LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.08.2023.



bebauung im Westen des Gebietes besteht in Teilen eine dichtere Bepflanzung, es überwiegt jedoch auch hier eine freie Sicht auf die Ackerfläche im Gebiet. Die Wohnhäuser selbst sind vom Plangebiet aus gut sichtbar.

In südliche Blickrichtung besteht freie Sicht auf die angrenzende Straße „Rötzberg“ mit vereinzelt straßenbegleitenden Gehölzen. Nach Osten wird der Blick über die freie Ackerfläche in einiger Entfernung vom Verlauf der genannten Straße sowie einer weiteren Gehölzfläche begrenzt.

Die folgende Abbildung gibt einen Eindruck vom Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld.

Abbildung 4: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen: Gruppe Freiraumplanung im Juli 2021.



### Bewertung

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten und des Schutzgutes Landschaft orientiert sich am LRP der REGION HANNOVER (2013). Dabei ist das Plangebiet als ein Landschaftsteilraum mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt. Im Süden des Gebietes ist weiterhin ein Einzelbaum / Baumbestand als typisches und prägendes Landschaftsbildelement verzeichnet. Der Siedlungsrand von Schneeren der unmittelbar im Westen des Plangebietes angrenzt, ist gem. LRP nicht landschaftlich eingebunden und wird als wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet.

Laut Landschaftsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge (2000) befindet sich das Plangebiet in einem für das Landschaftsbild und die Erholungseignung unattraktiven Bereich mit großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen, intensiver Nutzung, ausgeräumter Feldflur, wenig Relief und gliedernder Grünstruktur.

Dem Plangebiet wird somit insgesamt, auch im Hinblick auf die landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes, eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen.

## 2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

### **Bestand**

Baudenkmale sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Dagegen ist im Umfeld des Plangebietes eine archäologische Fundstelle bekannt: Im Südwesten wurden bei Erdarbeiten Funde gemacht, die auf eine frühmittelalterliche Siedlung in diesem Bereich hinweisen können. Im Plangebiet ist daher während der mit der Planung verbundenen Erdarbeiten dringend mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG handelt.

Daher bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu zählen auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Neustadt a. Rbge.) zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

### **Bewertung**

Da für die Flächen im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen ist, ist für das Schutzgut insgesamt eine besondere Bedeutung festzustellen.

## 2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die folgende Tabelle 2 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar, der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber eher quantitativ auf u.a. die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen, insb. für die Landwirtschaft, ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.



Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

↓	Menschen, menschlich Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte/ -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

### 3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

#### 3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

#### 3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für das Plangebiet wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 315 wird die Fläche im Plangebiet vorrangig für die Entwicklung eines weiteren Wohnbaugebietes vorbereitet. Dazu wird der Großteil des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, im Südosten der Fläche wird zukünftig eine Fläche für die Versickerung bestehen. Eine Straßenverkehrsfläche zieht sich von Südwesten nach Norden durch das Gebiet.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die zukünftigen Flächennutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 3: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.

Flächenausweisungen	Umfang
Allgemeine Wohngebiete	10.247 m <sup>2</sup>
(davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	(873 m <sup>2</sup> )
Straßenverkehrsflächen	2.068 m <sup>2</sup>
Fläche für die Versickerung des Niederschlagswassers	509
<b>Gesamt:</b>	<b>rd. 1,3 ha</b>

Die aus der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben. Beurteilungsgrundlage für die prognostizierten Umweltauswirkungen bilden dabei insbesondere:

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen,
- rechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Begründung und Planzeichnung zum BP Nr. 315 „Rampshope I“ der Stadt Neustadt a. Rbge. – Stadtteil Schneeren

##### 3.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen können sich durch die Umsetzung der Planung durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge einer geringfügigen Verkehrszunahme ergeben. Von dem geplanten Wohngebiet selbst gehen zukünftig ebenfalls keine Lärmemissionen aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohngebäude in der Umgebung führen können. Die Auswirkungen durch das geplante Wohnbaugebiet spielen nur eine un-



tergeordnete Rolle für die menschliche Gesundheit. Durch das nördlich angrenzende Abbaugelände bestehen außerdem bereits Vorbelastungen durch Lärm.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch den Verlust der intensiv genutzten Ackerfläche nicht zu erwarten.

### 3.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

#### 3.2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Durch die Festsetzungen des BP Nr. 315 werden im Geltungsbereich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche, sowie randlich ein bestehender Schotterweg mit angrenzendem Scherrasen durch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsfläche und Versickerungsfläche überplant.

Im Hinblick auf die Größenordnung des Biotopverlustes / der Biotopbeeinträchtigungen sind die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope trotz der bestehenden Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als erheblich einzustufen.

#### 3.2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄUME

Die mit der Umsetzung der Planung einhergehende Entfernung der Vegetation und des Oberbodens führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes im Plangebiet. Betroffen von diesen Habitatverlusten sind im Plangebiet jedoch keine der betrachteten Artengruppen, da innerhalb des Geltungsbereiches keine Artenvorkommen nachgewiesen werden konnten. Das Gebiet wird jedoch von der Avifauna als Nahrungshabitat genutzt, diesem wird aber eine geringe Bedeutung zugeschrieben.

Für die Brutvogelfauna in der Umgebung des Plangebietes sind außerdem keine signifikanten, indirekten Beeinträchtigungen infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen zu erwarten, da hier insbesondere allgemein verbreitete Arten der Siedlungen vorkommen. Lediglich während der Bauzeit kann es zu temporären Einschränkungen der Habitataignung kommen.

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich, aufgrund fehlender Vorkommen von relevanten Arten, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für die Fauna.

#### 3.2.2.3 BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Naturpark Steinhuder Meer. Weitere Schutzgebiete oder sonstige schutzwürdige Bereiche befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Des Weiteren haben die Flächen im Plangebiet keine Bedeutung für den Biotopverbund. Für das Teilschutzgut sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Die Umsetzung des Vorhabens führt zur Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Böden und dem damit einhergehenden partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum). Davon betroffen sind Böden von allgemeiner Bedeutung (u.a. aufgrund einer mittleren Gesamtbodenfunk-

tionserfüllung). Insgesamt sind durch die Ausweisung des neuen Wohnbaugebietes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### 3.2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen vorrangig für eine neue Wohnbebauung in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Wohnbaugebietes mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 1,3 ha betroffen, wovon rd. 1 ha auf die Ausweisung als Wohnbaugebiet, rd. 0,2 ha auf Straßenverkehrsflächen und rd. 0,05 ha auf die Ausweisung einer Fläche für die Versickerung entfallen. Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuanspruchnahme durch die Planausweisung – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 0,09 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016<sup>37</sup>), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

### 3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

#### 3.2.5.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Betroffenheiten für die im Norden und Westen außerhalb des Plangebietes bestehenden Stillgewässer entstehen nicht. Für das Teilschutzgut sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 3.2.5.2 GRUNDWASSER

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Um dies zu vermeiden ist es vorgesehen, dass auf den privaten Grundstücken anfallende, unbelastete Oberflächenwasser vor Ort über Mulden oder sonstige geeignete Maßnahmen versickern zu lassen. Das in den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser wird über einen Straßentwässerungskanal in die Versickerungsfläche im Südosten des Plangebietes abgeleitet und dort über die belebte Bodenzone versickert. Da im gesamten Plangebiet außerdem ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung besteht (s. Kap. 2.5.2), sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit derzeit nicht zu erwarten.

<sup>37</sup> BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.



### 3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen, ist im Plangebiet mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung sowie einer reduzierten Verdunstung, Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Eine Einschränkung der hohen Kaltluftlieferung der Freiflächen im Plangebiet ist absehbar. Entscheidend für den Grad der Auswirkungen ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Dieser ist mit einer festgesetzten GRZ von 0,3 für das allgemeine Wohngebiet (entspricht einer maximalen Versiegelung von 45 %) verhältnismäßig gering. Des Weiteren ist eine Anlage s.g. Schottergärten ausgeschlossen. Durch das zukünftige Wohngebiet ist außerdem von einer Verkehrszunahme und damit auch von einer Zunahme der Schadstoffimmissionen durch Abgase etc. auszugehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Plangebiet auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten. Dieser Forderung wird u.a. durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes (Ortsrandeingrünung) sowie der Festsetzung zur Pflanzung von Laubgehölzen je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße und im öffentlichen Straßenraum nachgekommen.

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung schließt sich die Stadt Neustadt gem. Ratsbeschluss vom 03.02.2023 den Zielen der Region Hannover zum Masterplan 100 % Klimaschutz möglichst bis 2035 mit dem Ziel der Klimaneutralität an. Im Sinne dieser Zielsetzungen werden mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes zahlreiche Maßnahmen berücksichtigt, deren Umsetzungen auch dem Klimaschutz dienen (s. a. Kap. 5.11.2.1).

Durch das vorliegende Vorhaben werden im Plangebiet keine Bereiche mit hoher CO<sub>2</sub> Speicherung in Anspruch genommen. Im Plangebiet bestehen keinerlei Gehölzstrukturen und der Boden speichert aufgrund der intensiven Nutzung mit regelmäßigen Umbrüchen und Mineralisierungen nur in geringem Umfang CO<sub>2</sub>. Daher ist die Freisetzung von CO<sub>2</sub> durch die Umsetzung des vorliegenden B-Plans als eher gering einzuschätzen. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Klima im globalen Bezug sind durch das Vorhaben nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind infolge der Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen. Größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

### 3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerfläche mit Blick auf die Gehölzbestände im Norden werden zukünftig Wohnbauflächen mit den zugehörigen Nebenanlagen, Hausgärten und der Erschließungsinfrastruktur die Landschaft im Plangebiet prägen.

Durch die Festsetzung einer Eingrünung des zukünftigen Wohnbaugebietes nach Osten und nach Süden wird die Einbindung des geplanten sowie des bereits vorhandenen Wohnbaugebietes in die umgebende Landschaft verbessert. Die aktuelle Situation wird gem. des LRP der Region Hannover aus Sicht des Landschaftsbildes als wesentliche Beeinträchtigung gewertet (s.a. Kap. 2.7).

Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich somit durch die vorliegende Planung keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.

### 3.2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Plangebiet besteht der dringende Verdacht auf ein Vorkommen von archäologischen Fundstellen. Daher bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu zählen auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG. Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Neustadt a. Rbge.) zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Erhebliche Auswirkungen auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde lassen sich im Allgemeinen jedoch durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gem. § 14 Abs. NDSchG), vermeiden.

### 3.2.9 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Zurzeit sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen führen können.



## 4 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNatSchG)

Im Folgenden wird anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch das geplante Vorhaben geprüft.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz grundsätzlich mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mögliche Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können nach Auswertung der Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A<sup>38</sup>, 2008B<sup>39</sup>) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten und den vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweisen ausgeschlossen werden. Diese Arten sind entweder in Niedersachsen ausgestorben bzw. verschollen, kommen landesweit oder regional nicht vor oder es bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Für die Arten der Brutvögel, Amphibien und Reptilien wurden Erfassungen im Plangebiet und auf der nördlichen angrenzenden Ackerfläche sowie im Bereich des Sandabbaus durchgeführt (ABIA 2021). Für den Bereich des Plangebietes wurden dabei keinerlei Artvorkommen für die untersuchten Arten festgestellt. Auch auf den Ackerflächen in der näheren Umgebung wurden keine Vorkommen verzeichnet. Lediglich in der westlich angrenzenden Siedlungsstruktur, die aus Einzelhäusern mit Hausgärten besteht, konnten einige Brutvogelreviere nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei jedoch um ungefährdete Arten, die für Siedlungsbereiche charakteristisch sind. Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse kann aufgrund des Fehlens von Gehölzen und der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung ausgeschlossen werden.

<sup>38</sup> THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

<sup>39</sup> THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

## 4.1 PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

Im Folgenden wird für die ermittelten, relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft, inwiefern durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Die Prognose erfolgt dabei unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten und im Zuge des Vorhabens vorgesehenen, artspezifischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminderung. Hierzu zählen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{ART}$ ) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ( $CEF$ -Maßnahmen), die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge negativer Wirkungen des Eingriffs auf Arten abwenden.

- Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen (3  $V_{ART}$ )

Es wird davon ausgegangen, dass für die Umsetzung der vorliegenden Planung keine Gehölze entfernt werden müssen. Falls dies kleinflächig dennoch nicht zu vermeiden sein sollte, sind notwendige Gehölzbeseitigungen zum Schutz von Vögeln außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG), um sicherzustellen, dass gehölz- bzw. höhlenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht gestört, verletzt oder getötet werden.

Um eine potenzielle Ansiedlung von Vögeln vor dem Baubeginn möglichst zu vermeiden ist das Baufeld bei einer längeren Periode nach dem Ende der landwirtschaftlichen Nutzung bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen, um die Fläche kurzrasig und deckungslos zu halten.

### 4.1.1 TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Eine baubedingte Zerstörung von Nestern zur Brutzeit und damit die Verletzung von Vögeln und ihren Entwicklungsformen ist nicht absehbar. Das Plangebiet wird nicht als Bruthabitat genutzt. Für den Fall einer bisher nicht absehbaren Notwendigkeit zur Entnahme randlicher Gehölze, sowie zur Vermeidung einer Ansiedlung von Brutvögeln zwischen dem Ende der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Baubeginn sind die Bauzeitenregelungen (Maßnahme 3  $V_{ART}$ ) zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes ist keine relevante Verkehrszunahme im Plangebiet anzunehmen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die vorkommenden Arten führt (ausschließlich Erschließungsverkehr mit niedriger Geschwindigkeit).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorgesehen Schutzmaßnahme (3  $V_{ART}$ ) somit ausgeschlossen werden.



#### 4.1.2 STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die, mit der Umsetzung der Planung, baubedingt entstehenden Störungen (Bewegung, Licht- und Lärmimmissionen) sind zeitlich begrenzt und strahlen nur in unerheblichem Maße in die angrenzende Siedlungsstruktur aus. Die dort vorkommenden, ungefährdeten Vogelarten der Siedlungen werden durch die Bautätigkeiten nicht erheblich gestört.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind für die an das Plangebiet angrenzend vorkommenden Brutvögel ebenfalls nicht zu erwarten. Hier kommen ausschließlich Arten der Siedlungen vor, die störungstolerant sind.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit vermieden.

#### 4.1.3 SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch die Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (3 V<sub>ART</sub>) kann sichergestellt werden, dass auch bei einer bisher nicht absehbaren Fällung von Gehölzen keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Da im gesamten Plangebiet keinerlei Artenvorkommen festgestellt wurden, ist durch die Umsetzung der Planung nicht mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder geeigneten Habitatstrukturen für Brutvögel zu rechnen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die vorliegenden Planung somit nicht zu erwarten.

## 4.2 FAZIT

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahme (3 V<sub>ART</sub>) sind durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. absehbar.

## 5 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

### 5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON KLIMAWIRKUNGEN

Im Sinne der Zielsetzungen des Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen berücksichtigt, deren Umsetzung auch dem Klimaschutz dienen.

Insbesondere seien folgenden Regelungen mit den nachstehend genannten klimarelevanten Wirkungen genannt:

- die Begrenzung der Oberflächenversiegelung auf GRZ=0,3, entsprechend einer maximalen Versiegelung von 45 % in den Wohngebieten und der faktische Ausschluss sogenannter Schottergärten (Stärkung der Lufthygiene und der bioklimatischen Funktionsfähigkeit),
- die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken und im öffentlichen Straßenraum sowie die Anlage einer Baum-Strauchhecke als Ortsrandeingrünung (Stabilisierung der biologischen Dynamik für fragmentierte Lebensräume von Flora und Fauna; schattenspendend, CO<sub>2</sub>-bindend, verdunstungsfördernd),
- die Versickerung des auf den privaten Baugrundstücken anfallenden Regenwassers (Retention und Verdunstung auf den Grundstücken, Entlastung des Wasserhaushalts),
- Festsetzung einer Fläche für die Versickerung des in den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers (siehe oben) sowie
- Begrünung von Flachdächern und geneigten Dächern von Nebenanlagen mit einer Neigung von weniger als 15° und in einer Größe von mehr als 10 m<sup>2</sup> (Stärkung der Lufthygiene und der bioklimatischen Funktionsfähigkeit, Sicherung der Artenvielfalt, Verdunstung).

Die genannten Maßnahmen sind geeignet zur Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet. Bäume und generell begrünte Freiflächen wirken bei sommerlichen Hitzewellen kühlend auf die Umgebung. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das regionale Klima gering und lassen sich durch die o.g. Maßnahmen minimieren, zumal das Plangebiet keine standortbedingte erhöhte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels aufweist und nicht Bestandteil einer zusammenhängenden Frischluftschneise ist.

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Energieversorgung für bauleitplanerisch gesteuerte Projekte in der Stadt Neustadt a. Rbge. mit aktueller Beschlussfassung des Stadtrates vom 04.05.2023 ergänzt, dass alle beheizten und klimatisierten Gebäude den KfW-Effizienzstandard 40 erreichen müssen. Dies lässt sich in der Regel mit folgenden Maßnahmen erzielen:



- Sehr gute Wärmedämmung der Außenwände, der Bodenplatte und des Dachs
- Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung u.U. mit wärmedämmenden Fensterrahmen
- Minimierung von Wärmebrücken und luftdichte Gebäudehülle
- Regenerative Energien für Warmwasserversorgung und Heizung

In der Summe wird mit diesen Maßnahmen faktisch ein Ausschluss fossiler Energien erreicht. Zur Sicherung dieser Zielsetzung wird die o.g. Verpflichtung in einen städtebaulichen Vertrag zu der Bebauungsplanänderung aufgenommen, den die Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Vorhabenträgerin spätestens vor dem Satzungsbeschluss abschließt. Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift, stehen der Realisierung dieser Maßnahmen nicht entgegen. Namentlich sind auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien allgemein zulässig (Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Weiter ist in dem o.g. Ratsbeschluss vorgesehen, dass in Baugebieten, die überwiegend für Mehrfamilien- und Reihenhäuser vorgesehen sind, seitens der Erschließungsträger alternative, regenerative Energiekonzepte geprüft und umgesetzt werden sollen. Von dieser Anforderung kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da in dem Plangebiet nach den Festsetzungen zur Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Zudem hatten Voruntersuchungen zu klimaneutralen Energiekonzepten (z.B. Nahwärmeversorgung) ergeben, dass diese unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der geplanten Bebauungsstruktur nicht umsetzbar bzw. wirtschaftlich nicht darstellbar sind.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass weitergehende Klimaschutzmaßnahmen bereits in jüngere gesetzliche Vorschriften eingegangen (z.B. Solardachpflicht ab 2025 gemäß § 32a NBauO) oder in Vorbereitung sind (z.B. Ausschluss von Öl- und Gasheizungen beim Wohnungsneubau).

Mit Rats-Beschluss vom 04.05.2023, Beschlussvorlage 2022/298 und 2023/298/1 werden Beratungsleistungen und Angebote für Bauwillige, die klimaeffizient bauen möchten, und Eigentümer, die eine Bestandsimmobilie klimaeffizient modernisieren und sanieren wollen, in Online-Veranstaltungen, mit Begrenzung auf maximal drei Terminen im Jahr, von der Stadtverwaltung angeboten.

Mit VA-Beschluss vom 14.12.2020 ist mit allen Grundstückseigentümern bzw. Entwicklungsgesellschaften, die durch Bauleitplanung neue Baurechte für mehr als 10 Wohnbaugebäude bzw. mehr als 8.000 m<sup>2</sup> gemischtes oder gewerbliches Bauland erhalten, ein Städtebausicherungsvertrag abzuschließen, in welchem verbindlich geregelt wird, dass bei der Veräußerung der Baugrundstücke den Käufern eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren ab Herstellung einer gesicherten Erschließung auferlegt wird. Die Wirksamkeit des Beschlusses ist nach 5 Jahren zu evaluieren. Wann die gesicherte Erschließung vorliegt ist noch zu klären.

## 5.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Im Rahmen des Vorhabens sind die in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Maßnahmen die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „ART“ gekennzeichnet.

Tabelle 4: Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung
1 V	<p><b>Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen</b>            Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Lage der Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. in zukünftig versiegelten Bereichen. Grundsätzlich Einhaltung der Vorgaben nach RAS-LP 4 und der DIN 18920.            Beeinträchtigungen von Gehölzstrukturen sind im Zuge der Bauarbeiten bisher nicht absehbar. Die im Randbereich des Spielplatzes bestehenden Einzelbäume stehen bereits hinter der Umzäunung des Spielplatzes und sind daher vor baubedingten Eingriffen und dem Befahren der Wurzelbereiche ausreichend geschützt.</p>
2 V	<p><b>Schutz des Bodens</b>            Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind im Zuge der Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Anfallender Oberboden ist unter der Beachtung der Bodenfeuchte und entsprechender Einsatzgrenzen von Baumaschinen (siehe z.B. LBEG 2014<sup>40</sup>) schonend abzutragen, möglichst ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und ggf. ortsnah wiederzuverwenden. Nicht wiederverwendbarer Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Bei Zwischenlagerung sind Ober- und Unterboden sowie ggf. unterschiedliche Bodenarten getrennt voneinander zu lagern. Der Oberboden ist in Mieten zu lagern, die eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.            Sämtliche durch die Bautätigkeit vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im B-Plan vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Baustoffresten sowie die Tiefenlockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingten Verdichtungen.            Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach DIN 19731, 19639, 18300 und 18915 zu berücksichtigen.            Es ist weiterhin unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebraachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen. Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung nach DIN 19639:2019-09 aufweisen.            Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von &lt; 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von &lt; 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten.</p>
3 V <sub>Art</sub>	<p><b>Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen</b>            Es wird davon ausgegangen, dass für die Umsetzung der vorliegenden Planung keine Gehölze entfernt werden müssen. Falls dies kleinflächig dennoch nicht zu vermeiden sein sollte, sind notwendige Gehölzbeseitigungen zum Schutz von Vögeln außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG), um sicherzustellen, dass gehölz- bzw. höhlenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht gestört, verletzt oder getötet werden.            Um eine potenzielle Ansiedlung von Vögeln vor dem Baubeginn möglichst zu vermeiden ist das Baufeld bei einer längeren Periode nach dem Ende der landwirtschaftlichen Nutzung bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen, um die Fläche kurzrasig und deckungslos zu halten.</p>

<sup>40</sup> LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2014): Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfadens für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, [www.lbeg-niedersachsen.de](http://www.lbeg-niedersachsen.de).



### 5.3 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Die Bewertung des geplanten Eingriffs erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“, herausgegeben durch das MUNLV / MSWKS (2001<sup>41</sup>) unter Berücksichtigung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vom LANUV (2008<sup>42</sup>). Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei aus der Gegenüberstellung der Wertpunkte von Bestand und Planung. Der jeweilige Einzelflächenwert ergibt sich durch Multiplikation der Grundwerte der vorhandenen bzw. zukünftigen Biotoptypen bzw. Nutzungen / Festsetzungen und ihrer Flächengröße. Hierbei wird zur Bewertung des Ausgangszustandes des Plangebietes der Grundwert A der Biotoptypenwertliste (LANUV 2008) zu Grunde gelegt. Sobald die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu einem anderen Biotoptypen führen, wie im vorliegenden Fall, wird die jeweilige Fläche mit dem Grundwert P des zu erwartenden Biotoptyps bewertet (Grundwert P stellt den Biotopwert 30 Jahre nach Neuanlage dar). Das verwendete Bilanzierungsmodell beinhaltet zusätzlich die Möglichkeit, den Grundwert der Biotoptypenwertliste in bestimmten Fällen durch Korrekturfaktoren anzupassen. Für den vorliegenden B-Plan wird diese Möglichkeit jedoch nicht in Anspruch genommen, da keine Abweichungen vom Regelfall vorliegen (z.B. Störeinflüsse, besondere Bedeutung u.a. für den Biotopverbund).

#### Rechnerische Bewertung

Aus der Gegenüberstellung des Gesamtflächenwertes von Bestand und Planung ergibt sich für die vorliegende Bebauungsplanung somit insgesamt ein Defizit von 12.671 Wertpunkten, das extern zu kompensieren ist (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Rechnerische Bewertung des Eingriffs nach MUNLV / MSWKS (2001) und LANUV (2008).

<b>Ausgangszustand des Untersuchungsraumes (Bestand)</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup> (gerundet)</b>	<b>Grundwert A</b>	<b>Einzelflächenwert</b>
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	12.533	2	25.066
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), (Änderung BP Nr. 310, Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung)	148	1	148
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen) (Änderung BP Nr. 310, Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung)	143	2	286
<b>Gesamtflächenwert (Bestand)</b>		<b>12.824</b>		<b>25.500</b>

<sup>41</sup> MUNLV / MSWKS – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW / MINISTERIUM FÜR STÄDTBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT NRW (2001): Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“. Düsseldorf.

<sup>42</sup> LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

<b>Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des B-Planes Nr. 315 (Planung)</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup> (gerundet)</b>	<b>Grundwert P</b>	<b>Einzelflächenwert</b>
1.1	Versiegelte Fläche (WA, 45% versiegelte Fläche)	4.611	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (WA, unversiegelte Fläche)	4.763	2	9.526
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (WA, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	873	2	1.746
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	2.058	0	0
7.3	Einzelbaum (im Bereich des Wendehammers der Verkehrsfläche)	10	3	30
4.6	Extensivrasen (Versickerungsfläche Niederschlagswasser)	509	3*	1.527
<b>Gesamtflächenwert (Planung)</b>		<b>12.824</b>		<b>12.829</b>
<b>Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert Planung - Gesamtflächenwert Bestand)</b>				<b><u>-12.671</u></b>
Bemerkungen:				
* Für den Biotoptypen 4.6 (Extensivrasen) wird für den Grundwert P der Planung eine 3 anstatt einer 4 vergeben, da es sich bei der zugrundeliegenden Fläche um eine Versickerungsfläche handelt, die zwar extensiv angesät und entwickelt wird, bei der jedoch die ingenieurtechnische Funktionserfüllung im Vordergrund steht.				

#### 5.4 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe leiten sich aus den, im Zuge des Vorhabens verursachten, erheblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab. Für die Erstellung des Kompensationskonzeptes ist von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. I.d.R. erfolgen sowohl die Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion, wie auch der Eingriffe in die abiotischen Faktoren und das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen, sodass eine Multifunktionalität von Maßnahmen grundsätzlich gegeben ist. Die Grundsätze der multifunktionalen Kompensation gelten auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen.

Im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplans wurde darauf geachtet, die Belange von Natur und Landschaft bereits bei der Planung möglichst mit zu berücksichtigen und zu integrieren. So wird das allgemeine Wohngebiet durch die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke im östlichen und südlichen Rand des Plangebietes (s. Maßnahme 4 A) von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen optisch abgegrenzt und eingegrünt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers findet im Plangebiet statt; auf den einzelnen Baugrundstücken vor Ort über Mulden, das unbelastet Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über die Versickerungsfläche im Südosten des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickert.



Der mit der Entwicklung des allgemeinen Wohngebiets einhergehende Eingriff in die Boden-, Biotop- und Habitatfunktion wird durch biotopverbessernde Maßnahmen auf einem rd. 3.200 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstücks 53/1, Flur 6, Gemarkung Empede abgegolten. Hier ist eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland geplant. Auf der Kompensationsfläche sind außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenteilfunktionen vorgesehen (s. Maßnahme 5 A). Die Beschreibung der Maßnahmen ist den folgenden Abschnitten des Umweltberichtes zu entnehmen.

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenfassend aufgelistet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist den folgenden Abschnitten des Umweltberichtes zu entnehmen.

Tabelle 6: Übersicht vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Externe Kompensationsleistung
4 A	Pflanzung einer standortgerechten Strauch-Baumhecke im Plangebiet	- (keine Aufwertung ggü. des Bestandes)
5 A	Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Gemarkung Empede)	12.800Flächenwerte
<b>Gesamt:</b>		<b>12.800 Flächenwerte</b>

#### **Maßnahme 4 A – Pflanzung einer standortgerechten Strauch-Baumhecke im Plangebiet:**

Zur Eingrünung der zukünftigen Bebauung in östliche und südliche Richtung und zur weiteren Gliederung der Landschaft ist am Ost- und Südrand des Plangebietes die Pflanzung einer 4,5 m breiten standortgerechten Strauch-Baumhecke vorgesehen. In der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt die Anlage einer Strauch-Baumhecke auf einer Breite von rd. 4,5 m. Für die Gehölzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Es sind gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließlich Gehölze gebietseigener Herkunft zulässig. Es sind deshalb nachweislich Gehölze mit der Herkunft aus Gebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Angaben zu Pflanzdichten und Gehölzqualitäten (s. hierzu auch textliche Festsetzungen des BP, § 4 (2, 5)):

- Strauch-Baumpflanzung entweder in Gruppen zu vier bis acht Sträuchern oder in geschlossenen Reihen,
- Pflanzabstand ca. 1,50 m, Reihenabstand ca. 1,50 m,
- Gehölzqualitäten: Verpflanzte Sträucher, möglichst mit Ballen, 60-100 cm Höhe (vStr, mB, 60-100), Laub- / Obstbäume als Hochstämme, mit Drahtballen, Mind. 12-14 cm Stammumfang (H., mDB),
- Je Grundstück ist mindestens ein Laubbaum in die Pflanzung zu integrieren
- Pflanzung der Bäume innerhalb des Rasters der Strauchpflanzung, jeweils einen Strauch ersetzend

Die Maßnahme ist einer Herstellungskontrolle zu unterziehen und ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang durch Nachpflanzungen in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Für Baumpflanzungen und ihre Unterhaltung gelten die Regelungen der ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Ausgabe 2017 bzw. zukünftig nachfolgende Ausgaben.

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Geltungsbereich des BP Nr. 315. Als Ausgangszustand der Fläche wurde ein intensiv genutzter Acker (Code 3.1, Grundwert A von 2) erfasst. Durch die Herstellung des Zielbiotops einer Strauch-Baumhecke, hier eingestuft als Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen (Code 4.3, Grundwert P von 2) wird auf der Fläche keine Aufwertung der Einzelflächenwerte erreicht.

#### **Maßnahme 5 A – Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Gemarkung Empede)**

Die Maßnahmenfläche befindet sich in der Gemarkung Empede, Flur 6, Flurstück 53/1, das anteilig für die Kompensation des vorliegenden BP Nr. 315 „Rampshope I“ festgesetzt wird. Im Norden des Flurstücks befindet sich ein mit Gehölzen bestandener Bereich, im Südwesten des Flurstücks befindet sich, angrenzend an den Hausgarten auf Flurstück 53/2, eine weitere kleine Gehölzfläche. Diese Bereiche werden im Rahmen der Maßnahme nicht aufgewertet und aus dem Flächenumfang herausgerechnet. Der restliche Bereich des Flurstücks (rd. 4.000 m<sup>2</sup>) unterliegt einer intensiven Ackernutzung (Code 3.1, Grundwert A von 2)

Im zentralen Teilbereich des Flurstücks 53/1 werden rd. 3.200 m<sup>2</sup> der rd. 4.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in ein extensives Grünland umgewandelt. Durch die Größe der Maßnahmenfläche und die geplante Anlage hochwertiger Strukturen (Magerwiese, -weide mit einem Grundwert P von 6 (LANUV 2008)) wird auf dieser Fläche ein Umfang von 12.800 Flächenwerten generiert, die dem vorliegenden BP Nr. 315 „Rampshope I“ zugewiesen werden. Auf den restlichen 800 m<sup>2</sup> des Flurstücks ist ein Teil des Ausgleichs des künftig geplanten 2. Bauabschnitt des Wohngebietes in Schneeren, unmittelbar im Norden des Plangebietes, vorgesehen. Hier lassen sich durch die Umwandlung in extensives Grünland voraussichtlich weitere 3.200 Flächenwerte generieren.

Ein weiteres Maßnahmenziel ist die Aufwertung der Bodenteilfunktionen „Filter- und Pufferfunktionen“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“. Geeignete Maßnahmen sind hierzu die Entfernung einer potenziellen Pflugsohlenverdichtung (Verbesserung des „Ausgleichskörpers im Wasserhaushalt“) sowie die Lokalisierung und der Ausbau / Verschluss von eventuell vorhandenen Drainagen.

Die gesamte Maßnahme leistet einen Beitrag zum Erosionsschutz, zum Boden- und Wasserhaushalt sowie zum Mikroklima. Zudem wird die Strukturvielfalt als Lebensraum für Flora und Fauna (Biotop- /Habitatfunktion) erhöht.

#### Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche:

Lage:	Gemarkung Empede, Flur 6, Flurstück 53/1 (anteilig)
Ausgangszustand:	Acker, intensiv (ca. 3.200 m <sup>2</sup> , Grundwert A von 2)
Zielbiotop:	Magerwiese, -weide (ca. 3.200 m <sup>2</sup> , Grundwert P von 6)

#### Maßnahmenbeschreibung:

Für die Herstellung einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche ist auf der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, mit einer Größe von rd. 3.200 m<sup>2</sup>, eine Saatgutmischung mit hohem Kräuteranteil anzusäen. Es ist eine standortgerechte Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.



Für das Extensivgrünland gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

- frühester Mahdtermin ist der 15. Juni, bis zum zweiten Mahdtermin ist eine Bewirtschaftungspause von mind. 8 Wochen einzuhalten
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend
- Abtransport des Mahdguts von der Fläche
- Mahd mit geeignetem Gerät (kein Absaugen des Mahdguts)
- kein Walzen, Schleppen und Striegeln im Zeitraum April bis August
- kein Einsatz von Pestiziden und Dünger
- keine Nutzungsaufgabe
- kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat, Nach- oder Reparatursaat nur mit geeignetem Regiosaatgut (s.o.)
- keine Silagemieten oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche
- eine Bekämpfung unerwünschter Tier- oder Pflanzenarten ist mit der UNB abzustimmen
- Keine Einebnung des Bodenreliefs

Die Maßnahme soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des BP Nr. 315 umgesetzt werden und ist dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Zur Verbesserung der Bodenteilfunktionen ist sowohl auf der Kompensationsfläche, als auch im Plangebiet (im Bereich der Fläche für die Versickerung, der Fläche für Anpflanzungen und in den späteren Hausgärten) vorab zu prüfen, ob durch die langjährige, intensive landwirtschaftliche Nutzung eine Pflugsohlenverdichtung verursacht wurde. Wenn eine entsprechende Verdichtung des Bodens vorliegt, wird diese durch eine tiefgründige Bodenlockerung beseitigt. Das Entfernen der Pflugsohlenverdichtung trägt zur Verbesserung der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ bei.

Auf der geplanten Kompensationsfläche im Empede ist außerdem zu prüfen, ob Drainagen im Boden vorhanden sind. Diese sind auszubauen oder zu verschließen, um ebenfalls zur Verbesserung der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ beizutragen. Da die intensive Ackerfläche im Zuge der Maßnahmenumsetzung aus der Nutzung genommen wird und Düngung sowie die Verwendung von Pestiziden zukünftig nicht mehr zulässig sind, werden der Bodenhaushalt- und das Bodenleben gefördert. Eine Regenerierung der Bodenteilfunktion „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe“ ist auf der Maßnahmenfläche somit ebenfalls absehbar.

#### Angaben zur Pflege- und Entwicklung:

Die Maßnahme ist einer Herstellungskontrolle zu unterziehen und im Anschluss in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionalität zu kontrollieren. Im Zuge der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf den oben beschriebenen Zielbiotop hinzuwirken (extensives Grünland).

Sonstige Hinweise (Ausführungsplanung, Grunderwerb, dingliche Sicherung etc.):

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und wird über einen Kompensationsvertrag mit der Stadt Neustadt a. Rbge. gesichert.

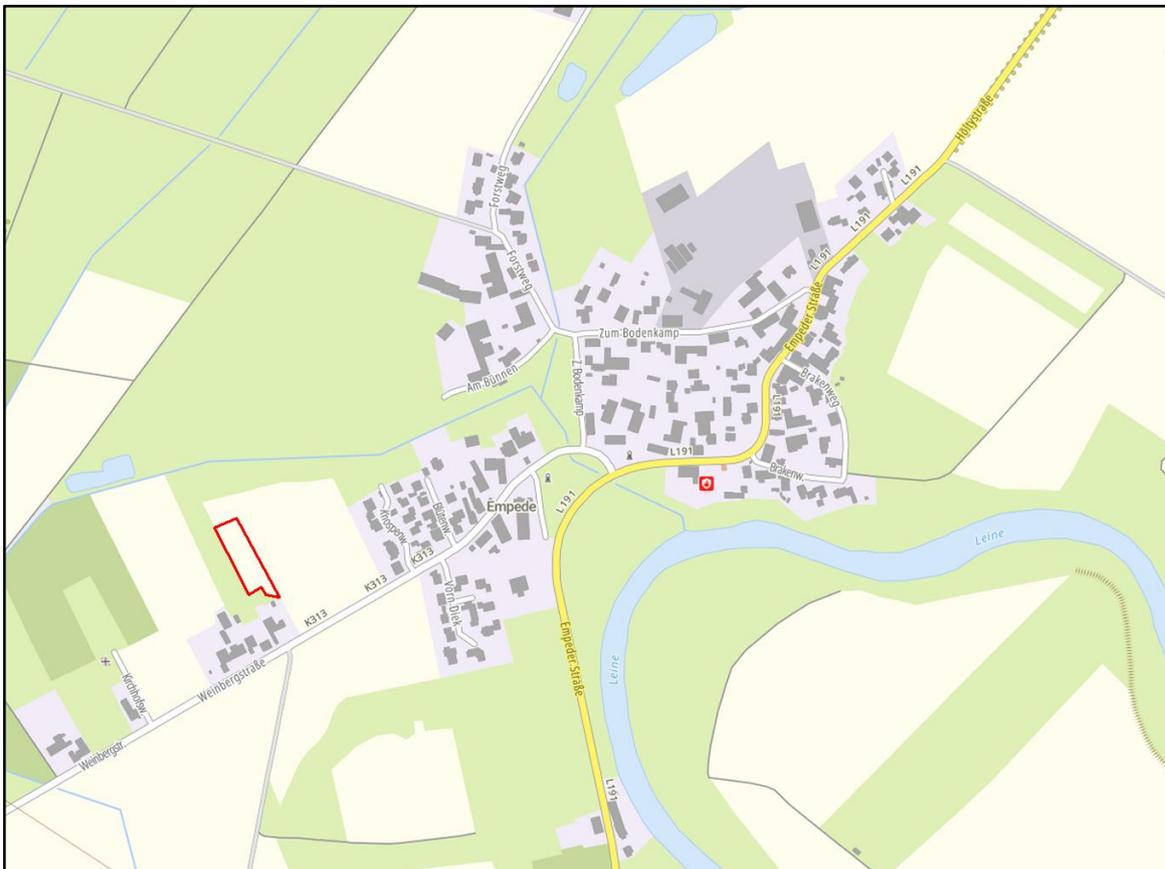


Abbildung 5: Lage der Kompensationsfläche (Maßnahme 5 A) auf Flurstück 53/1, Flur 6, Gemarkung Empede (rote Umrandung), (Kartengrundlage: © basemap.de / BKG August 2023).



## 6 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

### 6.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen. Der Begründung zum BP ist hierzu folgendes zu entnehmen:

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden im Sinne des Flächen- und Ressourcenschutzes grundsätzlich forciert werden. Dieses Ziel verfolgt auch die Stadt Neustadt a. Rbge. Der Stadtrat hat mit den bereits im Jahr 2014 beschlossenen Zielen zur Entwicklung von Wohnbauland festgelegt, dass das Wohnbauland in den Dörfern, die keine Versorgungsschwerpunkte sind, grundsätzlich auf Baulücken und Bestandsimmobilien beschränkt werden soll. Nur sofern dies nachweislich nicht möglich ist, kann im Einzelfall eine Nachverdichtung über Satzungen nach BauGB erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ortsrat des Stadtteils Schneeren in seiner Sitzung am 18.10.2018 die Entwicklung von Bauflächen im Rahmen weiterer Bauabschnitte im Bereich „Rötzberg-Ost“ beantragt und diese wie folgt begründet:

„In der Ortschaft Schneeren sind derzeit keine zusammenhängenden Flächen für Wohnbebauung mehr vorhanden. Das aktuelle Baugebiet „Steinhorstweg“ ist vollständig verkauft. Intensive Versuche, im Rahmen der Innenentwicklung der Ortschaft priorisierte Flächen entsprechend in die Entwicklung zu nehmen, konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden. Für den Bebauungsplan Nr. 310 „Rötzberg-Ost“ ist die Entwicklung eines 2. und 3. Bauabschnittes vorgesehen. Für die Ortschaft Schneeren soll nunmehr zunächst ein 2. Bauabschnitt entwickelt werden, um dem Bedarf an nachgefragten Bauflächen in der Ortschaft gerecht zu werden.“

Um in maßvollem Umfang Baugrundstücke für interessierte Bauwillige zu schaffen und dem städtischen Beschluss, Bauland vornehmlich im Rahmen von Innenentwicklungen zu schaffen, wurden im Vorfeld verschiedene Versuche unternommen, im Stadtteil Schneeren neue Bauflächen im Innenbereich oder Arrondierungsflächen zu entwickeln. So wurden im Herbst 2017 und im Frühjahr 2018 Informationsgespräche mit Eigentümern zweier Arrondierungsbereiche (nördlich Beelsgarten und westlich Grashopsweg) geführt. Leider haben sich in beiden Fällen nicht genügend mitwirkungsbereite Grundstückseigentümer gefunden, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu ermöglichen. Zudem wurde im September 2018 eine Anwohner-/Eigentümersammlung zur Nutzung der Hinterliegergrundstücke im Bereich Waldstraße/In den Kiefern durchgeführt. Auch hier waren nicht genügend Eigentümer an der Nachverdichtung ihrer Grundstücke interessiert. Andere für die Wohnbauentwicklung geeignete Innenbereiche oder Arrondierungsflächen sind im Stadtteil Schneeren nicht vorhanden.

In einer aktuellen Baulückenerhebung vom März 2023 wurden im Stadtteil Schneeren 35 Baulücken erfasst. Während nur 4 Eigentümer von Baulücken verkaufsbereit sind, haben die Eigentümer von 13 Baulücken ausdrücklich kein Interesse am Verkauf. Die Verkaufsbereitschaft der übrigen 18 Eigentümern ist nicht bekannt. Das Ausbleiben entsprechender Antworten lässt aber auf

ein fehlendes Verkaufsinteresse schließen, so dass die Nachfrage nach Baugrundstücken im Ort das Angebot verfügbarer Baulücken wesentlich übersteigt.

Daher sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Bereich Rötzig-Ost geschaffen werden. Vorgesehen sind überwiegend Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser. Die Planung dient der Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken und zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Um den Umfang der Entwicklung auf den für die Ortschaft Schneeren erforderlichen Eigenbedarf des Stadtteils zu reduzieren und um kurzfristige Überlastungen der örtlichen Einrichtungen (Grundschule und Kindergarten) zu vermeiden, ist die geplante Neubauentwicklung in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Wie in der Begründung ausgeführt, wird das Planverfahren nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend aufgeteilt und zunächst nur die Planung für den 1. Bauabschnitt zur Rechtskraft gebracht.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die verbindlichen Festsetzungen zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und die erforderlichen Regelungen für die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation getroffen werden. Namentlich ist die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebiets vorgesehen. Dazu sind im Rahmen der städtebaulichen Planung eine Reihe von Fachbelangen zu berücksichtigen: Das Vorhaben ist im Hinblick auf die technischen Anforderungen der Verkehrserschließung sowie der Ver- und Entsorgung abzustimmen, immissionsschutzrechtliche Vorgaben müssen im Hinblick auf die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden, die Belange von Natur und Landschaft sind zu würdigen und in die städtebauliche Planung zu integrieren. Darüber hinaus haben die Belange des Klimaschutzes zuletzt eine besondere Bedeutung erlangt (s. a. Kap. 1.2.1, 2.6 und 5.1).

## 6.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell, für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zum BP Nr. 315 „Rampshope I“ der Stadt Schneeren. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu den Biotoptypen und der Fauna von der GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2021) sowie von ABIA (2021) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“, herausgegeben durch das MUNLV / MSWKS



(2001<sup>43</sup>) unter Berücksichtigung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vom LANUV (2008<sup>44</sup>)“.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

### 6.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Stadt Neustadt a. Rbge. in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

<sup>43</sup> MUNLV / MSWKS – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW / MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT NRW (2001): Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“. Düsseldorf.

<sup>44</sup> LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

## 7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope I“ sollen im Plangebiet (s. Abbildung 1) des Stadtteils Schneeren der Stadt Neustadt am Rübenberge die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnbaugebietes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan (BP) besteht aus einem Planbereich, der insbesondere für die Erschließung und Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes vorbereitet werden soll. Der Planbereich gehört zu der Stadt Neustadt am Rübenberge und befindet sich am äußersten nordöstlichen Rand des Stadtteils Schneeren (s. Abbildung 1). Er umfasst insgesamt eine Größe von rd. 1,3 ha und wird im Osten von landwirtschaftlichen Flächen, im Westen von bereits bestehender Wohnbebauung und im Norden von einem Kiesabbau begrenzt. Im Südosten des Plangebietes verläuft die Straße Rötberg. Das Gebiet unterliegt in großen Teilen einer landwirtschaftlichen Ackernutzung, im Norden des Gebietes besteht eine rd. 20 m breite Gehölzstruktur. Im Zuge des BP Nr. 315 werden die Flächen im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (GRZ von 0,3), Flächen mit Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, als Straßenverkehrsflächen sowie als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser festgesetzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von sehr geringer bis allgemeiner Bedeutung. Die intensiv genutzte Ackerfläche im Plangebiet hat als Biototyp eine sehr geringe Bedeutung und besitzt keine Bedeutung als Habitatstrukturen für die Fauna. Im Rahmen der Fauna Untersuchungen konnten lediglich in den Siedlungsstrukturen außerhalb des Plangebietes Brutvogelvorkommen nachgewiesen werden. Für den Boden im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des nicht Vorhandenseins schutzwürdiger Böden sowie der mittleren Gesamtbodenfunktionserfüllung insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Belastungen für das Schutzgut Mensch sind durch die Entstehung eines weiteren Wohngebietes u.a. aufgrund der Lage im Anschluss an ein Siedlungsgebiet nicht zu erwarten, außerdem entstehen infolge von Wohnnutzungen in der Regel keine relevanten Beeinträchtigungen i.S.d. BImSchG. Das Plangebiet hat eine allgemeine Funktion für das Lokalklima, die durch die Umsetzung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Festsetzungen des BP sorgen zukünftig weiterhin für eine ausreichende Durchgrünung (GRZ von 0,3, Durchgrünung des Gebietes), außerdem hat sich die Stadt Neustadt am Rübenberge mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung verpflichtet, bei der Entwicklung der Klimaschutzregion Hannover und einem zukünftigen Klimaschutzpakt aktiv mitzuwirken (für weitere Informationen s. Kap. 1.2.1 Erfordernisse des Klimaschutzes und Kap. 5.1). Da im Umfeld des Plangebietes eine archäologische Fundstelle bekannt ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu zählen auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG.

Räumliche Standortalternativen, die besser für die kurzfristige Entwicklung eines Wohngebietes geeignet sind, bestehen aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. derzeit nicht.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG – Ein-



griffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung werden Biotop (überwiegend eine intensive Ackerfläche) in einem Umfang von rd. 1,3 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungsmaßnahme (3 V<sub>Art</sub>) durch die vorliegende Planung keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten.

Auf Grundlage der projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der im Eingriffsbereich (Plangebiet) vorhandenen Schutzgüter wurde für das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung etc.), ein Kompensationserfordernis aus der Eingriffsregelung ermittelt: Generierung von 12.800 Flächenwerten gem. MUNLV / MSWKS (2001) und LANUV (2008).

Das Kompensationserfordernis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anhand der zu generierenden Flächenwerte in Höhe von 12.800 wird durch biotopverbessernde Maßnahmen auf einem rd. 3.200 m<sup>2</sup> großen Teil des Flurstücks 53/1, Flur 6, Gemarkung Empede abgegolten. Hier ist eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland geplant. Auf der Kompensationsfläche sind außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenteilfunktionen vorgesehen (s. Maßnahme 5 A). Auf der Fläche können insgesamt 12.800 Flächenwerte generiert werden. Auf den restlichen 800 m<sup>2</sup> des Flurstücks ist ein Teil des Ausgleichs des künftig geplanten 2. Bauabschnitt des Wohngebietes in Schneeren, unmittelbar im Norden des Plangebietes, vorgesehen. Hier lassen sich durch die Umwandlung in extensives Grünland voraussichtlich weitere 3.200 Flächenwerte generieren.

Aus umweltfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sämtliche durch das Vorhaben zu erwartende Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, unter Berücksichtigung der im Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt und abgegolten werden können.

## 8 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (2021): Faunistisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope“ in Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.), Dezember 2021.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, März 2008.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

MUNLV / MSWKS – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW / MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT NRW (2001): Arbeitshilfe für die Bauleitplanung: „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto“. Düsseldorf.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, [https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien\\_einzeln\\_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzeln_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html), aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.



NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE, Region Hannover, Landschaftsplan. Team Stadtplanung, Bearbeitung Dipl.-Ing. Wilhelm Wille. Stand: April 1995 (Überarbeitet und digitalisiert: Juli 2007)

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.